

# Protokoll 61. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 4. September 2019, 17.00 Uhr bis 20.10 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Elena Marti (Grüne)

Anwesend: 118 Mitglieder

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Brigitte Fürer (Grüne), Marco Geissbühler (SP), Martin Götzl (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2019/340 *	Weisung vom 21.08.2019: Kultur, Stiftung Tram-Museum Zürich, Beiträge 2020–2023	STP
3.	2019/341 *	Weisung vom 21.08.2019: Kultur, Stiftung Mühlerama, Beiträge 2020–2023	STP
4.	2019/342 *	Weisung vom 21.08.2019: Kultur, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Beiträge 2020–2023	STP
5.	2019/343 *	Weisung vom 21.08.2019: Kultur, Literaturhaus Zürich, Beiträge 2020–2023	STP
6.	2019/344 *	Weisung vom 21.08.2019: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbe- richt 2018 durch den Gemeinderat	FV
7.	2019/349 *	Weisung vom 28.08.2019: Sportamt, Förderung des ausserschulischen Jugendsports, Erhöhung des Beitrags (Jugendsportbeitrag)	VSS
8.	2019/88	Weisung vom 13.03.2019: Tiefbauamt, Am Wasser, Abschnitt Tobeleggweg bis Europabrücke, Erneuerung von Kanalisation, Werkleitungen und Strassenbau, Verzicht auf das Bauvorhaben	VTE

9.	2018/502	Weisung vom 19.12.2018: Schulamt, Musikschule Konservatorium Zürich und Sportamt, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapie- personals der städtischen Volksschule, Neuerlass	VSS
11.	2018/220 E/A	Postulat von Guy Krayenbühl (GLP) und Matthias Wiesmann (GLP) vom 13.06.2018: Alternierende Durchführung des Formula E-Rennens auch in anderen Schweizer Städten	VSI
12.	<u>2018/252</u> A	Motion von Yasmine Bourgeois (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 27.06.2018: Verordnung betreffend Ausgleich von finanziellen Nachteilen bei besetzten Liegenschaften	VSI
13.	<u>2018/280</u> A/P	Motion von Guido Hüni (GLP) und Shaibal Roy (GLP) vom 11.07.2018: Aufhebung des Schwimmverbots in der Limmat auf der Strecke oder einer Teilstrecke des Limmatschwimmens, Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Limmat-Schifffahrt	VSI
14.	<u>2018/316</u> A/P	Motion der SVP-Fraktion vom 29.08.2018: Aufstockung der Mitarbeitenden an der Front bei der Stadtpolizei	VSI

# Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

\* Keine materielle Behandlung

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

# 1595. 2019/362

Erklärung der SVP-Fraktion vom 04.09.2019:

Vorfall mit vermummten Randalierenden am Wochenende an der Tramstation Siemens

Namens der SVP-Fraktion verliest Roger Bartholdi (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Die Polizei, dein einsamer Freund und Beschützer

Gemäss einem Bericht der NZZ hat am Samstagabend eine Gruppe von 20 – 30 vermummte Chaoten an der Tramhaltestelle "Siemens" in unmittelbarer Nähe des Koch-Areals ein Tram der Linie 3 versprayt. Die alarmierte Polizei setzte einem sofort Flüchtenden nach und konnte diesen festnehmen. Danach wurden die Polizistinnen und Polizisten aber von den Vermummten durch Würfe von verschiedenen Gegenständen, Flaschen und Feuerwerkskörpern angegriffen. Drei Polizisten wurden durch Knallkörper am Gehör verletzt.

Die Polizei setzte Gummischrot ein, um die Angreifer in die Flucht zu schlagen. Der Festgenommene wurde nach der Befragung freigelassen, die anderen Täter konnten unerkannt entkommen. Dieser Polizei-Bericht wirft einige Fragen zu diesem Einsatz auf:

- 1. Wie stark sind die Polizeikräfte, wenn die Alarmierung von 20 30 vermummten Chaoten spricht, die den öffentlichen Verkehr stören und Sachbeschädigungen ausüben?
- 2. Muss die Polizei wegen der Nähe zum besetzten Koch-Areal nicht mit Unterstützung von weiteren vermummten Chaoten aus diesem Umfeld rechnen?
- 3. Wie kann es sein, dass die Polizei von den Chaoten angegriffen wird und diese nur unter Einsatz von Gummischrot zurückschlagen kann?
- 4. Weshalb können solche Chaoten unerkannt entkommen, statt dass sie verhaftet und bestraft werden?
- 5. Weshalb werden Polizistinnen und Polizisten nicht besser geschützt?
- 6. Weshalb werden die Angreifer nicht konsequent zur Rechenschaft gezogen?

Die SVP fordert einmal mehr mit Nachdruck, dass die Polizei das Gewaltmonopol in der Stadt verteidigt. Ein Angriff auf Polizistinnen und Polizisten kann unter keinen Umständen toleriert werden und ist zu verurteilen. Toleranz gegenüber Vermummten ist das letzte, was sich die Stadt leisten kann. Rechtsfreie Räume wie das Koch-Areal dürfen nicht toleriert werden. Einmal mehr fand auf dem Areal eine "Party" statt und beschallte das Quartier in der Nacht. Lärmklagen nützen nichts, einmal mehr ist der Schlaf von Anwohnerinnen und Anwohner offenbar weniger wichtig, als eine laute illegale Party. Dazu werden heute in einem Vorstoss Fragen an den Stadtrat gestellt.

Der Vorfall vom letzten Samstagabend konnte nur geschehen, weil die Polizeikräfte zu wenig politisch unterstützt werden und offenbar in ungenügender Anzahl ausrücken können. Dies darf nicht mehr vorkommen. Heute ist unter TOP 14 die Motion 2018/316 der SVP traktandiert, die eine Aufstockung der Mitarbeitenden an der Front bei der Stadtpolizei verlangt. Die Polizei muss ihren Auftrag erfüllen können. Die Einsätze des Personals überschreiten das erträgliche Mass und die Belastbarkeit der Polizistinnen und Polizisten. Statten Sie die Polizei mit den notwendigen Ressourcen aus. Unterstützen Sie deshalb die Motion 2018/316 der SVP-Fraktion.

#### Geschäfte

# 1596. 2019/340

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Stiftung Tram-Museum Zürich, Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

# 1597. 2019/341

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Stiftung Mühlerama, Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

# 1598. 2019/342

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

#### 1599. 2019/343

Weisung vom 21.08.2019:

Kultur, Literaturhaus Zürich, Beiträge 2020–2023

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

#### 1600. 2019/344

Weisung vom 21.08.2019:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2018 durch den Gemeinderat

Zuweisung an die GPK gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

# 1601. 2019/349

Weisung vom 28.08.2019:

Sportamt, Förderung des ausserschulischen Jugendsports, Erhöhung des Beitrags (Jugendsportbeitrag)

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 2. September 2019

#### 1602. 2019/88

Weisung vom 13.03.2019:

Tiefbauamt, Am Wasser, Abschnitt Tobeleggweg bis Europabrücke, Erneuerung von Kanalisation, Werkleitungen und Strassenbau, Verzicht auf das Bauvorhaben

Antrag des Stadtrats

- 1. Das Vorhaben Am Wasser, Tobeleggweg bis Europabrücke, gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 5162 vom 8. Februar 2006 (GR Nr. 2005/520) wird aufgegeben.
- Es wird festgestellt, dass der nicht beanspruchte Objektkredit gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 5162 vom 8. Februar 2006 (GR Nr. 2005/520) in Höhe von Fr. 3 783 000.

   gemäss § 111 GG verfällt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Sarah Breitenstein (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1-2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1-2.

Zustimmung: Sarah Breitenstein (SP), Referentin; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal

Lamprecht (SP), Florian Blättler (SP) i. V. von Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Olivia Romanelli (AL), Sven Sobernheim (GLP)

Abwesend: Pablo Bünger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 107 gegen 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Das Vorhaben Am Wasser, Tobeleggweg bis Europabrücke, gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 5162 vom 8. Februar 2006 (GR Nr. 2005/520) wird aufgegeben.
- Es wird festgestellt, dass der nicht beanspruchte Objektkredit gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 5162 vom 8. Februar 2006 (GR Nr. 2005/520) in Höhe von Fr. 3 783 000.

   gemäss § 111 GG verfällt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. September 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. November 2019)

#### 1603. 2018/502

Weisung vom 19.12.2018:

Schulamt, Musikschule Konservatorium Zürich und Sportamt, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule gemäss Beilage (Fassung vom 11. Dezember 2018) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Änderungsantrag 1 zum Antrag des Stadtrats Art. 10 Dauer der Anstellung, Abs. 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

<sup>3</sup> Angestellte mit zeitlich begrenzten Aufgaben, insbesondere Vikariate und die Erteilung von Einzelunterricht sowie von Kursen des freiwilligen Schulsports, können auch über einen längeren Zeitraum sowie wiederholt befristet angestellt werden.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Maya Kägi

Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik Maillard (AL), Ursula Näf (SP), Mark

Richli (SP)

Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger

Bartholdi (SVP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zum Antrag des Stadtrats Art. 13 Variable Pensen, Abs. 1–5

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 13:

# Art. 13 Feste und v\u2214ariable Pensen

- 1 Die Anstellung erfolgt an der Volksschule in der Regel mit einem festen Pensum.
- <sup>21</sup> Die Anstellung kann für ein variables Pensum mit einer Bandbreite von <u>20 bis zu 15</u> Prozent eines Vollpensums erfolgen, falls dies betrieblich begründet ist.
- 32 Im Rahmen dieser Bandbreite sind semesterweise Pensenänderungen auf das Herbstsemester (Schulwochen zwischen Sommerferien und Sportferien) und das Frühlingssemester (Schulwochen zwischen Sportferien und Sommerferien) möglich. <u>Die Pensenänderung ist schriftlich mitzuteilen.</u>
- <sup>3</sup> Die Pensenänderung ist Angestellten der städtischen Volksschule spätestens zwei Monate, Angestellten von MKZ spätestens einen Monat vor dem ersten Schultag des Semesters schriftlich mitzuteilen. Andernfalls bleibt das Pensum unverändert.
- <sup>4</sup> Die schriftliche Mitteilung hat spätestens zu erfolgen:
  - a. bei Angestellten der städtischen Volksschule: bis 31. Mai für das Herbstsemester,
     bis 15. Dezember für das Frühlingssemester;
  - b. bei Angestellten von MKZ: bis 30. Juni für das Herbstsemester, bis 20. Januar für das Frühlingssemester.
- <sup>5</sup> Erfolgt keine Mitteilung gemäss Abs. 4, bleibt das Pensum unverändert.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Maya Kägi

Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik Maillard (AL), Ursula Näf (SP), Mark

Richli (SP)

Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger

Bartholdi (SVP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zum Antrag des Stadtrats Art. 28 Besondere Beanspruchungen, Abs. 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 28 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelzeiten Einzelheiten.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Vizepräsi-

dent Stefan Ürech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik Maillard (AL), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

#### Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)

vom [Datum]

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. g GO<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis folgender Personalgruppen:

Gegenstand, Geltungsbereich

- a. Angestellte der städtischen Volksschule:
  - das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen,
  - 2. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,
  - die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,
  - die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen der Regelschulen,
  - 5. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;
- b. Angestellte von MKZ:

das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.

- <sup>2</sup> Art. 5, 7, 22, 27 und 28 finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.
- Art. 2 <sup>1</sup> Enthält diese Verordnung keine Regelung und wird nicht auf das städtische Personalrecht verwiesen, richtet sich das Arbeitsverhältnis der ihr unterstehenden Personen sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht der Volksschule. Auf das Führungspersonal sind die für die Schulleiterinnen und Schulleiter geltenden Bestimmungen anwendbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 32 Abs. 2.

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

- Städtische Volksschule: Gesamtheit der von der Stadt Zürich geführten Regelschulen und Sonderschulen sowie der weiteren städtischen Angebote gemäss Volksschulgesetz.
- b. MKZ: Von der Stadt Zürich geführte Musikschule Konservatorium Zürich.
- Departement: Das für die städtische Volksschule bzw. für MKZ zuständige Departement.

tungsbereich

Verhältnis zum kantonalen Lehrpersonalrecht und zum städtischen Personalrecht

Begriffe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AS 101.100

Art. 4 <sup>1</sup> Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 1 entscheidet der Stadtrat auf Antrag der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Schulbehörde.

Stellen

a. Kommunale Stellen

- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Stellenschaffungskompetenz an die Anstellungsinstanzen delegieren.
- <sup>3</sup> Die Bewirtschaftung des Stellenplans richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
- Art. 5 <sup>1</sup> Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 2 entscheidet die Schulpflege im Rahmen des kantonalen Lehrpersonalrechts, soweit dieses die Stellen nicht zwingend vorschreibt.

b. Kantonale Stel-

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Stellenschaffungskompetenz an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden delegieren.

#### B. Arbeitsverhältnis

Art. 6 <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Verfügung begründet.

Entstehung

- <sup>2</sup> Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für:
- a. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
- b. Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird;
- c. Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports.
- <sup>3</sup> Im Übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise zulässig für:
- a. die Ausübung von Spezialfunktionen;
- Anstellungen, in denen zwingend von diesem Personalrecht abgewichen werden muss.
- <sup>4</sup> Mit einer Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag kann hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung, des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.
- <sup>5</sup> Der Stadtrat kann Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.
- Art. 7 <sup>1</sup> Anstellungsinstanzen sind:

Anstellungsinstanzen

- a. die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde für folgende im Schulkreis beschäftigte Angestellte der städtischen Volksschule:
  - die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Regelschulen;
- b. die Dienstchefin oder der Dienstchef der für den betreffenden Sachbereich zuständigen Dienstabteilung für folgende Angestellte der städtischen Volksschule:
  - 1. das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen,
  - 2. das Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,
  - 3. die Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,
  - 4. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;
- die Dienstchefin oder der Dienstchef von MKZ für folgende Angestellte von MKZ.
  - das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.
- <sup>2</sup> Die Anstellungsinstanzen üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus, soweit der Stadtrat nichts anderes bestimmt.
- <sup>3</sup> Sie sind ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats an ihnen unterstellte Angestellte zu übertragen.

Art. 8 <sup>1</sup> Die Personaladministration für die in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule erfolgt nach Massgabe eines vom Stadtrat festgelegten Aufgabenkatalogs durch das Departement.

Personaladministration

- <sup>2</sup> Die mit der Personaladministration gemäss Abs. 1 betrauten Stellen des Departements und der Anstellungsinstanz geben einander die für die Personaladministration erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt.
- <sup>3</sup> Für die gesamtstädtische Personal- und Lohndatenbearbeitung und die Zusammenarbeit der dafür zuständigen Stellen mit dem Departement und den Anstellungsinstanzen gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
- <sup>4</sup> Im Übrigen erfolgt die Personaladministration in Verantwortung der Anstellungsinstanz, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt.
- Art. 9 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Zulassung zur Berufsausübung, soweit diese nicht durch kantonales Recht geregelt wird.

Art. 10 <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet begründet.

- <sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens ein Jahr zulässig. Wird das befristete Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert, hat es unter Vorbehalt von Abs. 3 die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.
- <sup>3</sup> Angestellte mit zeitlich begrenzten Aufgaben, insbesondere Vikariate und die Erteilung von Einzelunterricht, können auch über einen längeren Zeitraum sowie wiederholt befristet angestellt werden.
- Art. 11 <sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt mit einer Probezeit gemäss kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Diese kann einvernehmlich wegbedungen oder verkürzt werden.

- Art. 12 <sup>1</sup> Ein Vollpensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Es darf auch in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt Zürich nicht überschritten werden.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Anrechnung auf das Vollpensum vorsehen
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann für bestimmte Personalgruppen Vorgaben zu Mindestpensen erlassen
- Art. 13 <sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt an der Volksschule in der Regel mit einem festen Pensum.
- <sup>2</sup> Die Anstellung kann für ein variables Pensum mit einer Bandbreite von bis zu 15 Prozent eines Vollpensums erfolgen, falls dies betrieblich begründet ist.
- <sup>3</sup> Im Rahmen dieser Bandbreite sind semesterweise Pensenänderungen auf das Herbstsemester (Schulwochen zwischen Sommerferien und Sportferien) und das Frühlingssemester (Schulwochen zwischen Sportferien und Sommerferien) möglich. Die Pensenänderung ist schriftlich mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Die schriftliche Mitteilung hat spätestens zu erfolgen:
  - a. bei Angestellten der städtischen Volksschule: bis 31. Mai für das Herbstsemester, bis 15. Dezember für das Frühlingssemester;
  - b. bei Angestellten von MKZ: bis 30. Juni für das Herbstsemester, bis 20. Januar für das Frühlingssemester.
- <sup>5</sup> Erfolgt keine Mitteilung gemäss Abs. 4, bleibt das Pensum unverändert.
- Art. 14 <sup>1</sup> Die Berechnung der Dienstjahre richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. Berücksichtigt werden ausschliesslich Dienstjahre kommunaler Anstellungen bei der Stadt Zürich.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom städtischen Personalrecht abweichende Regelungen für die Berechnung der Dienstjahre erlassen.

Art. 15 Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a. Kündigung;
- b. Ablauf einer befristeten Anstellung;

Ausbildungsanforderungen

Dauer der Anstellung

Probezeit

Vollpensum und Mindestpensum

Feste und variable Pensen

Dienstiahre

Beendigungsgründe

- c. Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen;
- d. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
- e. Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
- Altersrücktritt, Beendigung altershalber;
- g. Tod.

Art. 16 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen und die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Auflösung und Versetzung aus gesundheitlichen Gründen

Art. 17 

<sup>1</sup> Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Altersrücktritt und Beendigung altershalber

<sup>2</sup> Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine zu erklären.

<sup>3</sup> Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt bei Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik sowie Kursleiterinnen und Kursleiterin des freiwilligen Schulsports auf das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Für die übrigen Personalgruppen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Art. 18 <sup>1</sup> Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung

<sup>2</sup> Bei variablen Pensen gemäss Art. 13 lösen Pensenänderungen innerhalb der festgelegten Bandbreite keine Ansprüche auf Abfindung oder Lohnfortzahlung aus.

#### C. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 19 <sup>1</sup> Für die Anstellungen sind die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung massgebend. Der Stadtrat regelt die Einreihung der einzelnen Personalgruppen.

Lohn

- <sup>2</sup> Für die Anstellungen des Führungspersonals sowie von Spezialfunktionen kann der Stadtrat die Entlöhnung in Prozenten der Lohnkategorien festlegen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt weiter die Entlöhnung:
- a. der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;
- b. der Vikarinnen und Vikare.
- Art. 20 Im Rahmen der budgetierten Mittel können Einmalzulagen gemäss den kantonalen Vorgaben ausgerichtet werden.

Einmalzulage

Art. 21 <sup>1</sup> Die Ausrichtung einer Treueprämie, einer Teiltreueprämie sowie der Bezug eines Treueurlaubs richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Treueansprüche

- <sup>2</sup> Die Lohnsistierung beim unbezahlten Treueurlaub berechnet sich nach dem kantonalen Recht.
- Art. 22 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über die Vergütung dienstlicher Auslagen.

Vergütung von Auslagen

- <sup>2</sup> Er kann die Festlegung von Pauschalspesen für Angestellte der städtischen Volksschule der Schulpflege und für Angestellte von MKZ deren Dienstchefin oder Dienstchef übertragen.
- Art. 23 Der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

Art. 24 <sup>1</sup> Das Case Management am Arbeitsplatz erfolgt durch das Case Management der Stadt Zürich.

Case Management

<sup>2</sup> Dieses kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn eine Angestellte oder ein Angestellter zugleich über eine kantonale Anstellung gemäss Art. 1 Abs. 2 verfügt und aus demselben Grund das Case Management des Kantons in Anspruch nimmt.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Case Management nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Art. 25 Vertrauensärztliche Untersuchungen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Vertrauensärztliche Untersuchung

Art. 26 <sup>1</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts über den Berufsauftrag, die Arbeitszeit und deren Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten sinngemäss für die Lehrpersonen sowie für die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik.

Berufsauftrag

<sup>2</sup> Für die übrigen Personalgruppen gelten diese Bestimmungen nicht.

Art. 27 <sup>1</sup> Für Tätigkeiten von Angestellten ausserhalb ihres Berufsauftrags, insbesondere für das Betreuen von Aufgabenstunden und für Tätigkeiten, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden, wird ein kommunales Zusatzpensum errichtet.

Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrags

<sup>5</sup> Der Stadtrat legt die Entlöhnung fest und bestimmt weitere Einzelheiten des Zusatzpensums.

Art. 28 <sup>1</sup> Für besondere Beanspruchungen, die nicht anderweitig durch die Stadt abgegolten werden, können besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

Besondere Beanspruchungen

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

#### D. Rechtsschutz

Art. 29 Personalrechtliche Verfügungen können im Rahmen des übergeordneten Rechts beim Stadtrat mit Begehren um Neubeurteilung angefochten werden.

Neubeurteilung von Verfügungen

Berufliche Vor-

# E. Versicherungen

Art. 30 <sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich.

sorge

<sup>2</sup> Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Art. 31 <sup>1</sup> Die obligatorische Unfallversicherung erfolgt durch die Unfallversicherung Stadt Zürich.

Unfallversicherung

<sup>2</sup> Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

# F. Schlussbestimmungen

Art. 32 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

<sup>2</sup> Er kann dabei von Ausführungserlassen zum kantonalen Gesetzesrecht oder zum städtischen Personalrecht abweichen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Er bezeichnet die Ausführungsbestimmungen, die auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen Anwendung finden.

Art. 33 Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL) vom 30. Januar 2002 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34 Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006<sup>2</sup>:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Übernahme eines solchen Zusatzpensums erfolgt freiwillig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Zusatzpensum kann jeweils befristet zugewiesen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Zusatzpensum setzt den Bestand einer Anstellung gemäss dieser Verordnung oder dem kantonalen Lehrpersonalrecht voraus. Bei deren nachträglichem Wegfall erlischt es ohne Kündigung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> AS 412.103

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:

a. personalrechtliche Anordnungen betreffend Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule im Rahmen des anwendbaren Personalrechts;

lit. b-h unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 10 <sup>1</sup> Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich insbesondere auf folgende Teilbereiche bezieht:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d-h werden zu lit. c-g.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen.

Abs. 4-7 unverändert.

Art. 12 Abs. 1-3 unverändert.

<sup>4</sup> Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a-m unverändert.

lit. n wird aufgehoben.

lit. o-r werden zu lit. n-q.

Art. 22 wird aufgehoben.

# Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002<sup>3</sup>:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1-3 unverändert.

<sup>4</sup> Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

<sup>1</sup> Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

- a. unverändert.
- b. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 35 <sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Recht

Übergangsrecht

<sup>3</sup> AS 177.100

nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs.  $2, 3 \ \text{und} \ 5.$ 

<sup>2</sup> Die Pensen von Arbeitsverhältnissen gemäss dieser Verordnung, die bei Inkrafttreten abweichend von Art. 12 Abs. 1 allein oder in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt Zürich einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent überschreiten, werden auf den 31. Juli nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Ausmass gekürzt, dass das Gesamtpensum 100 Prozent beträgt. Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2 werden nicht angerechnet. Auf die Kürzung werden weder Abfindung noch Lohnfortzahlung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

<sup>4</sup> Die gemäss städtischem Personalrecht angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung werden auf einen vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt, längstens jedoch bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung überführt.

<sup>5</sup> Die der städtischen Volksschullehrer-Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der städtischen Betreuungseinrichtungen für das Betreuen von Aufgabenstunden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Arbeitsverhältnisse gemäss städtischem Personalrecht überführt.

<sup>6</sup> Der Stadtrat kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 36 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1604. 2018/220

Postulat von Guy Krayenbühl (GLP) und Matthias Wiesmann (GLP) vom 13.06.2018:

Alternierende Durchführung des Formula E-Rennens auch in anderen Schweizer Städten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Guy Krayenbühl (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 119/2018).

Christoph Marty (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 27. Juni 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 34 gegen 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1605. 2018/252

Motion von Yasmine Bourgeois (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 27.06.2018: Verordnung betreffend Ausgleich von finanziellen Nachteilen bei besetzten Liegenschaften

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

Yasmine Bourgeois (FDP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 185/2018).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Die Motion wird mit 36 gegen 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1606. 2018/280

Motion von Guido Hüni (GLP) und Shaibal Roy (GLP) vom 11.07.2018: Aufhebung des Schwimmverbots in der Limmat auf der Strecke oder einer Teilstrecke des Limmatschwimmens, Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Limmat-Schifffahrt

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Guido Hüni (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 233/2018).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Shaibal Roy (GLP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Roger Bartholdi (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2019/363 (statt Motion GR Nr. 2018/280, Umwandlung) wird mit 93 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1607. 2018/316

Motion der SVP-Fraktion vom 29.08.2018: Aufstockung der Mitarbeitenden an der Front bei der Stadtpolizei

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin der Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 302/2018).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Roger Bartholdi (SVP) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Roger Bartholdi (SVP) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Roger Bartholdi (SVP) mit 70 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
129	Anken	Walter	SVP	JA
161	Anderegg	Peter	EVP	NEIN
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
084	Angst	Walter	AL	NEIN
012	Aubert	Marianne	SP	NEIN
175	Avdili	Përparim	FDP	JA
148	Balsiger	Samuel	SVP	
134	Bartholdi	Roger	SVP	JA
071	Bätschmann	Monika	Grüne	NEIN
105	Baumann	Markus	GLP	NEIN
042	Beer	Duri	SP	NEIN
168	Bertozzi	Roberto	SVP	JA
060	Blättler	Florian	SP	NEIN
112	Bourgeois	Yasmine	FDP	JA
031	Brander	Simone	SP	NEIN
018	Breitenstein	Sarah	SP	NEIN
154	Brunner	Alexander	FDP	
166	Brunner	Susanne	SVP	
054	Bührig	Marcel	Grüne	NEIN
070	Bürgisser	Balz	Grüne	NEIN
122	Bürki	Martin	FDP	JA
143	Danner	Ernst	EVP	NEIN
065	Denoth	Marco	SP	
061	Diggelmann	Simon	SP	
079	Eberle	Natalie	AL	NEIN
004	Egger	Heidi	SP	NEIN
176	Egger	Urs	FDP	JA
127	Egli	Andreas	FDP	JA
030	Egloff	Mathias	SP	NEIN
059	Erdem	Niyazi	SP	NEIN
118	Eugster	Emanuel	SVP	JA
033	Fischer	Renate	SP	NEIN
162	Föhn	Roger	EVP	NEIN
014	Frei	Dorothea	SP	NEIN
045	Früh	Anjushka	SP	NEIN
024	Fürer	Brigitte	Grüne	
101	Garcia	Isabel	GLP	NEIN
087	Garcia Nuñez	David	AL	
049	Geissbühler	Marco	SP	NEIN
009	Giger	Nicole	SP	NEIN
002	Glaser	Helen	SP	NEIN
150	Götzl	Martin	SVP	
020	Graf	Davy	SP	NEIN
066	Helfenstein	Urs	SP	NEIN
098	Hofer Frei	Simone	GLP	NEIN
013	Huber	Patrick Hadi	SP	

010	Huberson	Nadia	SP	NEIN
092	Hüni	Guido	GLP	NEIN
114	Huser	Christian	FDP	JA
115	im Oberdorf	Bernhard	SVP	JA
120	Iten	Stephan	SVP	JA
011	Kägi Götz	Maya	SP	NEIN
038	Kälin-Werth	Simon	Grüne	NEIN
057	Käppeli	Hans Jörg	SP	NEIN
085	Kirstein	Andreas	AL	NEIN
026	Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
141	Kleger	Thomas	FDP	JA
025	Knauss	Markus	Grüne	NEIN
153	Kobler		FDP	JA
		Raphael		
046	Kraft	Michael	SP GLP	NEIN
094	Krayenbühl	Guy		NEIN
075	Kunz	Markus	Grüne	NEIN
069	Kurtulmus	Muammer	Grüne	NEIN
048	Lamprecht	Pascal	SP	NEIN
158	Landolt	Maleica	GLP	NEIN
121	Leiser	Albert	FDP	JA
077	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	NEIN
052	Maggi	Luca	Grüne	NEIN
081	Maillard	Patrik	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	NEIN
800	Manz	Mathias	SP	NEIN
005	Marti	Elena	Grüne	NEIN
037	Marti	Res	Grüne	NEIN
146	Marty	Christoph	SVP	JA
072	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
104	Merki	Markus	GLP	NEIN
103	Meyer	Pirmin	GLP	NEIN
093	Monn	Christian	GLP	NEIN
055	Moser	Felix	Grüne	NEIN
157	Müller	Marcel	FDP	JA
164	Müller	Rolf	SVP	JA
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	NEIN
032	Näf	Ursula	SP	NEIN
102	Novak	Martina	GLP	NEIN
108	Pflüger	Severin	FDP	JA
039	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	NEIN
073	Probst	Matthias	Grüne	NEIN
144	Rabelbauer	Claudia	EVP	NEIN
058	Renggli	Matthias	SP	NEIN
006	Richli	Mark	SP	NEIN
130	Richter	Derek	SVP	JA
082	Romanelli	Olivia	AL	NEIN
022	Roose	Zilla	SP	NEIN
097	Roy	Shaibal	GLP	NEIN
062	Sangines	Alan David	SP	NEIN
063	Savarioud	Marcel	SP	NEIN

001	Schatt	Heinz	SVP	JA
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
003	Schiwow	Mischa	AL	NEIN
067	Schmid	Marion	SP	NEIN
135	Schmid	Michael	FDP	JA
173	Schoch	Elisabeth	FDP	JA
170	Schwendener	Thomas	SVP	
183	Seidler	Christine	SP	
117	Señorán	Maria del Carmen	SVP	JA
099	Siev	Ronny	GLP	NEIN
019	Silberring	Pawel	SP	NEIN
139	Silberschmidt	Andri	FDP	JA
132	Sinovcic	Dubravko	SVP	JA
107	Sobernheim	Sven	GLP	NEIN
015	Speck	Roger-Paul	SP	NEIN
034	Strub	Jean-Daniel	SP	NEIN
035	Tobler	Marcel	SP	NEIN
178	Tognella	Roger	FDP	
109	Tschanz	Raphaël	FDP	JA
041	Urben	Michel	SP	NEIN
151	Urech	Stefan	SVP	JA
174	Ursprung	Corina	FDP	JA
047	Utz	Florian	SP	NEIN
156	Vogel	Sebastian	FDP	JA
044	Wey	Natascha	SP	NEIN
028	Wiesmann	Barbara	SP	NEIN
021	Ziswiler	Vera	SP	NEIN
136	Zürcher	Martina	FDP	JA
125	Zygmont	Dominique	FDP	JA

Die Motion wird mit 32 gegen 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

# Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

# 1608. 2019/364

# Motion der SVP-Fraktion vom 04.09.2019: Realisierung des im kantonalen Richtplan eingetragenen Y-Verkehrsprojekts

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Bund ein Projekt zur Realisierung des im kantonalen Richtplan eingetragenen Y-Verkehrsprojekt (Stadttunnel, mindestens Verbindung Allmend/Brunau – Milchbuck) auszuarbeiten.

# Begründung:

Der Stadttunnel als durchgehend unterirdische Verbindung von der Brunau bis nach Dübendorf mit einem Halbanschluss am Sihlquai figuriert im kantonalen Richtplan. Der Stadtrat wird aufgefordert, die Realisierung dieses Projektes voranzutreiben. Der Stadttunnel entlastet die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich vom Durchgangsverkehr und erhöht damit die Lebensqualität der Bevölkerung. Indem ein Teil des Verkehrs in einem Tunnel geführt wird, erhöht sich auch der Komfort und die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer auf dem entlasteten Strassennetz.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1609. 2019/365

# Motion der SVP-Fraktion vom 04.09.2019:

Bestandesgarantie der oberirdischen, öffentlich zugänglichen Parkplätze gemäss dem Stand vom 1. Januar 2018, Ergänzung der Gemeindeordnung

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, welche die Gemeindeordnung mit der Vorgabe ergänzt, dass die Anzahl oberirdischer, öffentlich zugänglichen Parkplätze auf dem gesamten Stadtgebiet mindestens auf dem Stand vom 1. Januar 2018 erhalten werden soll.

#### Begründung:

In den letzten Jahren wurden vermehrt Parkplätze in den Quartieren in der blauen Zone abgebaut oder umgenutzt. Auch Parkplätze bei Sportplätzen, Hallenbädern und weiteren öffentlichen Nutzungen kommen zunehmend unter Druck und werden reduziert. Die Bevölkerung in den Quartieren ist jedoch auf diese Parkplätze angewiesen. Auch für das Gewerbe in peripheren Lagen sind ausreichende Parkierungsmöglichkeiten entscheidend. Bei erhöhter Nachfrage nach oberirdischen Parkplätzen soll die Anzahl erhöht werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1610. 2019/366

# Motion der SVP-Fraktion vom 04.09.2019:

Überführung des Historischen Parkplatzkompromisses in die Gemeindeordnung

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, welche den Historischen Parkplatzkompromiss in die Gemeindeordnung überführt.

#### Begründung:

Der Gemeinderat beschloss in einer Übereinkunft im Jahr 1996, dass die Zahl der besucher- und kundenorientierten Parkplätze in der Innenstadt auf dem Stand von 1990 stabil bleiben soll. An diese Übereinkunft wurde das Ziel der Aufwertung der Innenstadt geknüpft. Diese Übereinkunft wird als «Historischer Parkplatzkompromiss» bezeichnet.

Der historische Parkplatzkompromiss hat sich als zielführend und wertvoll erwiesen. Auch der Stadtrat schreibt in seiner Antwort zum Vorstoss 2017/422: «Der Historische Kompromiss funktioniert als breit akzeptiertes Regelwerk im Umgang mit den öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Innenstadt. Er trägt bei zu attraktiven Strassenräumen in der Innenstadt und gewährleistet ein ausreichendes Angebot an gut erreichbaren Parkplätzen, weshalb ihn der Stadtrat auch in Zukunft als zielführendes, etabliertes und erfolgreiches Instrument erhalten will.» Aus diesen Gründen soll der Historische Kompromiss in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Der Historische Kompromiss beinhaltet:

«Auf städtebaulich empfindlichen Plätzen und Strassen können die bestehenden oberirdischen allgemein zugänglichen Parkplätze aufgehoben und durch Parkhäuser oder unterirdische Parkierungsanlagen ersetzt werden. Die damit freigestellten Verkehrsflächen sind in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umzugestal-

ten beziehungsweise in ein städtebauliches Konzept zu integrieren. In der City (Stadtkreis 1) und den citynahen Gebieten soll die Anzahl besucher- und kundenorientierter Parkplätze auf dem Stand von 1990 bleiben.»

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1611. 2019/367

# Postulat der SVP-Fraktion vom 04.09.2019: Verzicht auf Kaphaltestellen beim Tram- und Busnetz

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, beim Tram- und Busnetz auf Kaphaltestellen zu verzichten.

#### Begründung:

Für das Gewerbe ist es existenziell wichtig, dass es auf direktem Weg zu seinen Auftragsorten findet. Jede Verzögerung kostet das Gewerbe enorme Umsatzeinbussen; es muss die Zusatzkosten den Endkundinnen und Endkunden überwälzen. Mangelhafter Verkehrsfluss verursacht daher einen volkswirtschaftlichen Schaden. Diesen gilt es zu vermeiden. Eine optimierte Verkehrsführung ermöglicht auch einen raschen Abfluss des Verkehrs aus dem städtischen Strassennetz, was die Stabilität des Gesamtsystems erhöht. Ausserdem stellen Kaphaltestellen für Velofahrerinnen und Velofahrer und für Fussgängerinnen und Fussgänger ein erhebliches Unfallrisiko dar.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1612. 2019/368

# Postulat der SVP-Fraktion vom 04.09.2019: Erhöhung des Verkehrsflusses auf den Haupteinfall- und den Ausfallachsen

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, den Verkehrsfluss auf Haupteinfall- und Ausfallsachsen zu erhöhen. Dies soll mit vermehrtem Einrichten von so genannten «grünen Wellen» erreicht werden. Zusätzlich soll die Verkehrsflusssteuerung erhöht werden.

# Begründung:

Für das Gewerbe ist es existenziell wichtig, dass es auf direktem Weg zu seinen Auftragsorten findet. Jede Verzögerung kostet die Unternehmerin und den Unternehmer enorme Umsatzeinbussen oder sie müssen die Zusatzkosten der Endkundin und dem Endkunden überwälzen. Mangelhafter Verkehrsfluss verursacht daher einen volkswirtschaftlichen Schaden. Diesen gilt es zu vermeiden. Eine optimierte Verkehrsführung ermöglicht auch einen raschen Abfluss des Verkehrs aus dem städtischen Strassennetz, was die Stabilität des Gesamtsystems erhöht.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1613. 2019/369

# Postulat der SVP-Fraktion vom 04.09.2019: Verzicht auf Temporeduktionen auf Durchgangs- und Hauptverkehrsachsen

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, keine Temporeduktionen auf Durchgangs- und Hauptverkehrsachsen vorzunehmen. Die neu eingeführten Temporeduktionen sind rückgängig zu machen.

#### Begründung:

Für das Gewerbe ist es existenziell wichtig, dass es auf raschem Weg zu seinen Auftragsorten findet. Jede Verzögerung bringt dem Unternehmen Umsatzeinbussen oder er muss die Zusatzkosten dem Endkunden überwälzen. Schlechter Verkehrsfluss verursacht daher einen volkswirtschaftlichen Schaden. Diesen gilt es zu vermeiden. Die vielen Tempo 30-Zonen auf Hauptverkehrsachsen verletzten zudem die um die Anti-Stau-Initiative ergänzte Zürcher Kantonverfassung.

Mitteilung an den Stadtrat

### 1614. 2019/370

Postulat der SVP-Fraktion vom 04.09.2019:

Bericht betreffend Möglichkeiten und Kosten für eine unterirdische Verkehrsführung bestimmter Verkehrsträger

Von der SVP-Fraktion ist am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, auf dem ganzen Stadtgebiet zu prüfen, wo, und für welche Verkehrsträger, eine unterirdische Verkehrsführung möglich ist. Der Stadtrat wird gebeten, für die einzelnen Projekte Kostenschätzungen vorzunehmen und diese in einem Bericht darzulegen.

#### Begründung:

Immer mehr Verkehrsträger (Tram, Bus, Velo, E-Bike, E-Trottinett, Auto, etc.) teilen sich heute den Strassenraum. Dies führt zu an vielen Stellen zu Kapazitätsengpässen und Verkehrsstau. In der wachsenden Stadt Zürich gilt es jedoch, die Mobilitätsbedürfnisse der Einwohnerschaft, von Gewerbe und Wirtschaft zu befriedigen. Um die Stabilität des Verkehrsnetzes in diesem Umfeld erhalten zu können, kommen wir nicht umhin, mehr Raum für die Mobilität zu schaffen. Mittels unterirdischer Verkehrsführung lässt sich dieses Ziel erreichen. Zusätzlich wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmende erhöht, da Mischverkehrsflächen reduziert werden.

Der Stadtrat soll in einem Bericht aufzeigen, an welchen Orten unterirdische Verkehrsführungen für welche Verkehrsträger möglich sind, und mit welchen Kosten die verschiedenen Projekte verbunden wären.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1615. 2019/371

Postulat der GLP-Fraktion vom 04.09.2019:

Standardmässige Anwendung der E-Partizipation bei klar strukturierten Prozessen

Von der GLP-Fraktion am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die E-Partizipation bei klar strukturierte Prozesse Standard mässig angewendet werden kann und diese grundsätzlich den bisherigen Eingabemöglichkeiten gleichgestellt werden kann.

# Begründung:

Der Stadtrat hat als eine seiner Legislaturschwerpunkten die E-Partizipation angegeben. Dieser wendete er bereits zweimal an. Bei der Überprüfung Schnittstelle Stadt / Quartier, sowie der Altersstrategie. Dabei hat sich gezeigt, insbesondere beim Schnittstellenprozess, dass die E-Partizipation bei unklaren Prozessen sehr schwer funktioniert. Daher soll die Mitwirkung zuerst bei klar strukturierten Prozessen eingeführt werden. Als gutes Beispiel wären Auflagen nach §13 Strassengesetz. Diese werden häufig durchgeführt, haben ein nicht eingegrenztes Zielpublikum, aber die Fragstellung ist klar und verständlich.

Mitteilung an den Stadtrat

# 1616. 2019/372

Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 04.09.2019: Anpassung des Strassenprojekts Kalkbreitestrasse zwecks Erweiterung der geplanten Grünanlage entlang der Sihlfeldstrasse Richtung Brupbacherplatz

Von Markus Knauss (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) ist am 4. September 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Strassenprojekt Kalkbreitestrasse (Aemtlerstrasse bis Zypressenstrasse) dahingehend abgeändert und/oder ergänzt werden kann, dass die geplante Grünanlage entlang der Sihlfeldstrasse Richtung Brupbacherplatz erweitert wird.

#### Begründung:

Eines der grössten Probleme bei der lokalen Anpassung an den Klimawandel stellt die Schaffung von Grünräumen im kompakten Stadtkörper dar. Hier wird sich in Zukunft der Hitzeinseleffekt massiv verschäffen und deshalb sind Chancen, mehr versickerungsfähige Flächen oder neue Parkanlagen zu schaffen, konsequent zu nutzen.

Eine dieser Chancen liegt in der Sihlfeldstrasse. Bei der Einfahrt in die Sihlfeldstrasse von der Kalkbreitestrasse her, ist geplant, die Autoverkehrserschliessung über die Zentralstrasse und die Zurlindenstrasse abzuwickeln, was die Möglichkeit eröffnet, den Strassenabschnitt an der Sihlfeldstrasse zu begrünen. Der dadurch geplante Grünraum von 200 bis 300 m2 sowie die Pflanzung von 10 Bäumen nutzt die Möglichkeiten allerdings bei weitem nicht aus. Zusammen mit der Grünanlage neben dem Kindergartenhaus Wiedikon, den Parkplätzen an der Sihlfeldstrasse und der Erschliessungsstrasse für die Parkplätze liesse sich bis zur Haslerstrasse ein schon beinahe grosszügiger Park von rund 2000 m2 realisieren. Eine Erweiterung entlang des Spielplatzes neben dem Kindergartenhaus bis zum Brupbacherplatz wäre ebenfalls sinnvoll.

Im Strassenstück der Sihlfeldstrasse allein bis zur Haslerstrasse werden gemäss Projektauflage rund 15 Parkplätze rechtwinklig zu einer Parkplatzzufahrt angeordnet. Diese Anordnung stellt eine massive Verschwendung von knappem, öffentlichem Raum dar. Diese Fläche wird mit einer Grünanlage viel besser genutzt.

Die seit Jahren anhaltende Reduktion des Autobesitzes im Quartier Sihlfeld erlaubt es, problemlos weniger öffentliche Parkplätze in der Sihlfeldstrasse anzubieten.

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen und die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

# 1617. 2019/373

Dringliche Schriftliche Anfrage der Grüne-Fraktion und 17 Mitunterzeichnenden vom 04.09.2019:

Roll-Out eines so genannten «Ensemble-Cobra-Trams», Haltung des Stadtrats betreffend Tramwerbung für ein Projekt in der Phase der politischen Diskussion sowie Vereinbarkeit einer politischen Werbung mit den Geschäftsbedingungen der VBZ TrafficMedia

Von der Grüne-Fraktion und 17 Mitunterzeichnenden ist am 4. September 2019 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Aktuell ist in der Spezialkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung die Weisung zum privaten Gestaltungsplan Hardturmareal (das Bauprojekt selber trägt den Namen "Ensemble") in Bearbeitung. Vor oder nach den Herbstferien, also im Oktober 2019, wird die Weisung vom Gemeinderat behandelt werden. Sollte der Gemeinderat der Weisung zustimmen, besteht die Möglichkeit, ein Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss zu ergreifen. Damit ist das Projekt "Ensemble" Teil einer politischen Diskussion, die möglicherweise noch lange nicht abgeschlossen ist.

Nun überrascht die Medienstelle des Projektes "Ensemble" mit der Mitteilung, dass am 13. September der Roll-Out eines so genannten "Ensemble-Cobra-Trams" stattfinden solle. Gemäss Mitteilung soll für die Cre-

dit-Suisse Arena, Wohnungen und die "vielfältig nutzbaren Gewerbe- und Freiflächen für ein ganzes Quartier" Werbung gemacht werden.

Gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen der VBZ TrafficMedia (auf der Webseite mit Stand 2015) ist "Werbung politischer Natur ausgeschlossen".

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass ein Cobra-Tram dazu benutzt wird, Werbung für ein Projekt zu machen, das sich in der aktuellen politischen Diskussion befindet?
- 2. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit die VBZ als Teil der Stadtverwaltung, die der politischen Neutralität verpflichtet ist, nicht in unerlaubter Weise in eine politische Diskussion eingreift?
- 3. Ist dieses Werbetram mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VBZ TrafficMedia vereinbar?

Mitteilung an den Stadtrat

# 1618. 2019/374

Dringliche Schriftliche Anfrage von Përparim Avdili (FDP), Michael Schmid (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 04.09.2019:

Durchsetzung der sonderrechtlichen Regeln bei Party-Veranstaltungen auf dem Koch-Areal, Vorgaben für die durchgeführten Veranstaltungen und getroffene Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe, der Einhaltung des Gastgewerberechts, der steuerrechtlichen Vorschriften und des Meldegesetzes

Von Përparim Avdili (FDP), Michael Schmid (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden ist am 4. September 2019 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am vergangenen Wochenende, in den Nächten vom 30./31. August und 31. August/ 1. September fand auf dem Koch-Areal ausgelassenes Party-Treiben statt, welches bis weit nach Mitternacht im Freien andauerte und während beiden Nächten massive Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft und der ganzen Umgebung auslösten. Der Stadtrat hat im Oktober 2016 sonderrechtliche Regeln für das Koch-Areal geschaffen, welche zwar dem Rechtsgleichheits- und Legalitätsprinzip zuwiderlaufen, aber immerhin den Massstab festlegen, an dessen Einhaltung der Stadtrat sich offenbar selbst messen lassen will.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wurde das Sicherheitsdepartement von den Besetzerinnen und Besetzern 14 Tage im Voraus über die lärmintensiven Veranstaltungen vom vergangenen Wochenende mit Angabe einer Kontaktperson (Name, Mobiltelefonnummer) informiert und hat die Verwaltung die zuständige Kontaktperson zu einer Absprache eingeladen?
- 2. Wenn ja, welche Vorgaben wurden gemacht? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wie oft kam es im laufenden Jahr insgesamt zu solchen Kontakten?
- 4. Welche Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe hat die Stadtpolizei getroffen und warum wurde die Nachtruhe nicht durchgesetzt?
- 5. War die Stadtpolizei am vergangenen Wochenende beim Koch-Areal im Einsatz? Wenn ja, was ist das Resultat des Einsatzes? Wenn nein, weshalb wurde davon abgesehen?
- 6. Kam es zu Lärm-Reklamationen? Wenn ja, zu wie vielen und wann und wie wurde damit umgegangen?
- 7. Steht der Vorfall vom Samstagabend (31. August 2019) bei der Haltestelle Siemens, bei dem ein Tram versprayt und drei Polizei-Angehörige angegriffen wurden, in Verbindung mit der illegalen Veranstaltung auf dem Koch-Areal?
- 8. Wurden seit der Volksabstimmung vom Juni 2018 Anzeigen bei der Polizei eingereicht oder sind der Polizei Vorfälle bekannt, die in Zusammenhang mit den Besetzerinnen und Besetzern des Koch-Areals stehen? Wenn ja, wie viele und wie sind diese Vorfälle zu kategorisieren?
- 9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass auf dem Koch-Areal die Bestimmungen des Gastgewerberechts (insbesondere Jugendschutz) eingehalten werden?
- 10. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass das MWST-Gesetz sowie die weiteren steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden?
- 11. Werden die Vorschriften des Meldegesetzes inzwischen durchgesetzt?

12. Wann werden die Besetzerinnen und Besetzer gemäss aktueller Planung das Koch-Areal spätestens verlassen müssen?

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1619. 2019/375

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 04.09.2019:

Städtische Lichtemissionen, Gründe für die geringe Reduktion der Lichtemissionen im Vergleich zu anderen Städten und mögliche Massnahmen betreffend Beleuchtungsstärken, Streulicht, Schaufenstern und Entwicklung zu mehr Lumen sowie Ideen für eine Weiterentwicklung des Plan Lumière

Von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 4. September 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadt Zürich verfügt seit 2004 über einen Plan Lumière. Neben der nächtlichen Erfahrbarkeit durch Inszenierte Belichtung, wird auch eine Reduktion des Energieverbrauches und der Lichtemissionen angestrebt.

Vergleicht man das bis heute Erreichte im Bereich Energiereduktion und Lichtemissionen mit Städten wie St. Gallen, Luzern, Lausanne und Basel, die auch über ein Lichtkonzept verfügen, fällt auf, dass in Bezug auf die Energiereduktion Zürich den Lead hat. Blickt man aber auf den Beitrag zur Reduktion von Lichtemissionen belegt Zürich weit abgeschlagen die Schlussposition. Diese Feststellung gilt auch in Relation zur Fläche und Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die Stadt Zürich die Lichtemissionen aller anderen Schweizer Städte, insbesondere aber jene mit einem Lichtplan (St. Gallen, Luzern, Lausanne, Basel) stärker übertreffen, als es aufgrund der Fläche und Einwohnerzahl zu erwarten wäre?
- 2. Wie wird die Einhaltung der maximalen Beleuchtungsstärken der Stadt Zürich gemäss SIA 491:2013 auf dem Strassennetz, auf den Bahnhöfen der Stadt und bei der Leuchtdichte von Leuchtreklamen gewährleistet?
- 3. Werden in der Stadt Zürich zur Reduktion von ungewünschtem Streulicht konsequent Full cut-off Leuchten mit ULOR = 0 gefordert und eingesetzt? Wenn nein wieso nicht?
- 4. Warum erlässt die Stadt Zürich keine Vorschriften zu Leuchtdichten und Ausschaltzeiten von Schaufenstern wie das z.B. im Plan Lumière von Luzern gemacht wurde?
- 5. Wie gedenkt der Stadtrat auf die technologische Entwicklung hin zu noch mehr Lumen (Lichtstrom) mit weniger Watt (Leistung) zu reagieren?
- 6. Die Fernwirkung des Lichts am Nachthimmel von Zürich erreicht physikalisch einen Umkreis von mehr als 190 km. Die Lichtemissionen im Aussenraum steigen zur Nachtzeit weiter an. Wie gedenkt die Stadt Zürich den Lichtstrom gemäss AWEL Umweltziel «Lichtemissionen nehmen nicht weiter zu» zu begrenzen oder abzusenken?
- 7. Im Handout «Plan Lumière» sind unter anderem folgende Grundsätze zur Einschränkung von Lichtemissionen aufgeführt: Zielgerichtetes Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen gestalterischen oder funktionalen Zweck erfüllt; Beleuchtungsdauer und Lichtstärke sind auf das gestalterisch und funktional Notwendigste zu reduzieren; keine direkte Abstrahlung von Licht in den Nachthimmel.Wer ist verantwortlich, dass diese Grundsätze bei Sanierungen und Neugestaltungen beachtet und umgesetzt werden?
- 8. Der Stadtrat wird ermächtigt, gemäss Vorgabe des Plan Lumière die einzelnen Objektkredite zu bewilligen. Insbesondere werden auch die Lichtkonzepte der Kirchtürme in der Stadt Zürich überprüft und, falls nötig, eine Verbesserung der Beleuchtungstechnik rasch möglichst umgesetzt... (Weisung 2010/233 Verlängerung Rahmenkredit Plan Lumière) Wurde diese Überprüfung vorgenommen? Wenn ja, mit welchen Erkenntnissen?
- Hat die Stadt genügend Mittel für die Umrüstungen weiterer veralteter Beleuchtungen z.B. Beleuchtung der Kirchtürme des Grossmünsters?
- 10. Wie gedenkt der Stadtrat den Plan Lumière weiterhin umzusetzen und dem heutigen Wissenstand entsprechend weiterzuentwickeln?

Mitteilung an den Stadtrat

#### Kenntnisnahmen

#### 1620. 2019/154

Postulat von Marco Denoth (SP), Markus Kunz (Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019:

Realisierung eines Hauses der Demokratie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Regierung für den partizipativen Dialog von Parlamenten mit der Bevölkerung und für eine moderne Infrastruktur für den Parlamentsbetrieb

Marco Denoth (SP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1621. 2019/163

Schriftliche Anfrage von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 17.04.2019:

Problematik der K.o.-Tropfen in Zürich, Angaben über die Fallzahlen, die bekannten Orte der Verabreichung, die damit verbundenen Straftaten und die allfälligen Hilfs- und Beratungsangebote für Opfer

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 693 vom 21. August 2019).

# 1622. 2019/202

Schriftliche Anfrage von Martina Zürcher (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 15.05.2019:

Ausschreibung von Strassenbauprojekten gemäss Strassenverkehrsgesetz, Berücksichtigung der Ferien beim Ausschreibungstermin, Kriterien für die Quartierstrassen betreffend Bau der Trottoirs sowie Anforderungen an die Parkplätze in der Blauen Zone

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 695 vom 21. August 2019).

# 1623. 2019/203

Schriftliche Anfrage von Christoph Marty (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 15.05.2019:

Kündigungspraxis der VBZ gegen das Fahrpersonal bei Verstössen, Neubeurteilung der Praxis betreffend Mahnungen und fristlosen Kündigungen auf der Grundlage des Bezirksratsbeschlusses vom 1. November 2018

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 698 vom 21. August 2019).

# 1624. 2019/205

Schriftliche Anfrage von Mischa Schiwow (AL) vom 15.05.2019:

Zweckentfremdung von Wohnungen an der Klosbachstrasse 28 in Zürich-Hottingen, Kenntnisstand der Verwaltung zum konkreten Fall und generelle Beurteilung der Situation in den Kreisen 1, 7 und 8 sowie mögliche Massnahmen gegen die Umnutzung von Wohnraum

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 696 vom 21. August 2019).

# 1625. 2019/228

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP), Markus Knauss (Grüne) und 23 Mitunterzeichnenden vom 22.05.2019:

Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Anzahl der Fahrzeuge pro Tag im Projektperimeter und Beurteilung der Zahlen auf der Grundlage der Städteinitiative sowie Angaben zum Planungsstand der Tramtangente Süd und der weiteren Traminfrastrukturen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 694 vom 21. August 2019).

#### 1626. 2019/230

Schriftliche Anfrage von Elena Marti (Grüne) und Ursula Näf (SP) vom 22.05.2019: Beurteilung des Freizeit- und Kulturangebots für Jugendliche und junge Erwachsene und Massnahmen zur Deckung des steigenden Bedarfs sowie Partizipationsmöglichkeiten für den Aufbau eigener Organisationsstrukturen und mögliche Unterstützungsleistungen der Stadt

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 699 vom 21. August 2019).

# 1627. 2019/231

Schriftliche Anfrage von Walter Anken (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 22.05.2019:

Wildes Plakatieren des VPOD im Zusammenhang mit dem Frauenstreik, geschätzter Aufwand und Kosten für die Entfernung der Flyer sowie Möglichkeiten für eine Ahndung und Handlungsspielraum für Bussen im Zusammenhang mit solchen Aktionen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 692 vom 21. August 2019).

#### 1628. 2019/232

Schriftliche Anfrage von Ezgi Akyol (AL) und Luca Maggi (Grüne) vom 22.05.2019: Schliessung der Aussenstelle Leimbach für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchenden (MNA), Gründe für den Schliessungsentscheid, Angaben zu den Umplatzierungen und Einschätzung der damit verbundenen Folgen für die Jugendlichen sowie Hintergründe zum Konzept der neuen Wohngruppe Aubruggweg

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 700 vom 21. August 2019).

#### 1629. 2019/233

Schriftliche Anfrage von Elena Marti (Grüne) vom 22.05.2019:

Datenaustausch zwischen Kreisbüro, Migrationsamt und weiteren Behörden, Herkunft und Bewirtschaftung der Daten von neu eintretenden Schülerinnen und Schülern und Verwendung der Angaben über die Religionszugehörigkeit der Zuziehenden sowie Beurteilung der Problematik des Datenschutzes in diesem Zusammenhang

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 689 vom 21. August 2019).

# 1630. 2019/234

Schriftliche Anfrage von Martina Novak (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 22.05.2019:

Städtisches Beschaffungswesen, bisherige Erfahrungen mit der «Richtlinie ökologische Anforderungen im Beschaffungsprozess» und Einschätzung des Beitrags zur 2000-Watt-Gesellschaft sowie Schritte für die Weiterentwicklung des städtischen Beschaffungswesens in Richtung Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 745 vom 28. August 2019).

# 1631. 2018/11

Weisung vom 17.01.2018:

Tiefbauamt, Rämistrasse, Abschnitt Bellevue bis Heimplatz, Realisierung von durchgehenden Velorouten sowie attraktiven Fusswegverbindungen, Projektierungskredit, Abschreibung einer Motion

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2019 ist am 19. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

#### 1632. 2018/433

Weisung vom 14.11.2018:

Tiefbauamt, Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, Landerwerb, Trottoir, Schutzinsel, Bäume, Kaphaltestellen, Verkehrsregelungsanlage, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2019 ist am 19. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

# 1633. 2018/434

Weisung vom 14.11.2018:

Verkehrsbetriebe, Pilotprojekt «VBZ FlexNetz», Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2019 ist am 26. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

# 1634. 2018/444

Weisung vom 21.11.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2019 ist am 26. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

# 1635. 2019/35

Weisung vom 20.12.2018:

Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich, Soziale Dienste und Sportamt, Zentralwäscherei, Neue Hard 12 und Josefstrasse 219, Industriequartier, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechtsvertrags und bauliche Massnahmen, stadtinterne Überlassung sowie Betriebskosten, Vertragsgenehmigung und Objektkredit, Einnahmeverzicht, Nachtragskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2019 ist am 26. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

# 1636. 2019/87

Weisung vom 13.03.2019:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Klärwerk Werdhölzli, Photovoltaik-Anlagen, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2019 ist am 26. August 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. September 2019.

Nächste Sitzung: 11. September 2019, 17 Uhr.